



Informationsvorlage 630/475/2023

Amt/Abteilung: Bauordnungsabteilung Datum: 20.12.2023	Aktenzeichen: Gz.:63.01.01, Az.:BAV0076/2023, 630/B1	
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit
Stadtvorstand Ortsbeirat Mörlheim Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen	19.02.2024 27.02.2024	Vorberatung N Kenntnisnahme Ö Kenntnisnahme Ö

Betreff:

Bauantrag zur Errichtung von Unterkunftscontainer im Außenbereich für die Mitarbeiter der auf der Gemarkung Insheim eingerichteten Bohrstelle zeitlich begrenzt für die Dauer von zwei Jahren

Information:

Auf der Gemarkung Insheim wird derzeit ein Bohrplatz für die Aufstellung einer Bohranlage errichtet. Von diesem Bohrplatz werden ab Q1/2024 mehrere geothermische Tiefenbohrungen abgeteuft (durchgeführt).

Für die Unterbringung des Betriebspersonals der Bohranlage während der Bohrphase soll in unmittelbarer Nähe eine Containeranlage errichtet werden. Die Containeranlage besteht aus 26 vorgefertigten Schlaf- und Wohnraummodulen, sowie aus zwei Containermodulen, welche zu einem Aufenthaltsraum zusammengestellt werden. Weiterhin ist die Aufstellung von zwei Containern für die Lagerung von haushaltsüblichen Verbrauchsmaterialien vorgesehen. Bei der Containeranlage und deren Installationen sowie den Parkplätzen handelt es sich um eine temporäre Installation die nach Abschluss der Bohrarbeiten komplett zurückgebaut und das Aufstellungsgelände in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden.

Die in den Planunterlagen dargestellte Straße sowie der Parkplatz an der Landstraße K2 werden zu einem späteren Zeitpunkt gebaut und sollen die vollständige Erschließung der Bohrstelle in Insheim zum Ziele haben. Sie ist nicht für die Erschließung der Containeranlage erforderlich und wird in enger Abstimmung mit dem Landkreis Südliche Weinstraße sowie dem Landesamt für Geologie und Bergbau bearbeitet.

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich von Mörlheim und ist daher gemäß § 35 BauGB zu beurteilen. Die beantragte Containeranlage steht in unmittelbaren Zusammenhang mit dem südlich anschließenden Bohrplatz des Antragstellers. In Anlehnung an die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr.3 BauGB für ein sogenanntes privilegiertes Bauvorhaben im Außenbereich bestehen auch aus städtebaulicher Sicht keine Bedenken, da das Vorhaben in weiteren Sinne der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität und Wärme dienlich ist.

Das Vorhaben steht öffentlichen Belangen nicht entgegen. Die Erschließung ist über den

südlich angrenzenden Feldweg ausreichend gesichert. Die Wasser Ver- und Entsorgung erfolgt mithilfe einer Tankanlage. Die elektrische Energieversorgung erfolgt über einen Schaltanlagenabgang aus der Bohranlage auf dem Bohrplatz. Als Unterstützung für die elektrische Energieversorgung wird ein Dieselgenerator aufgestellt.

Nach Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Der Eingriff in Natur und Landschaft ist auf das notwendige Maß zu beschränken sowie vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu unterlassen.

Bei Erfüllung der vorstehenden Voraussetzungen kann dem Vorhaben zugestimmt werden.

Auswirkung:

keine

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja / Nein
Begründung:

Es handelt sich hierbei um eine Informationsvorlage

Anlagen:

Anlage 1: Übersichtslageplan
Anlage 2: Lageplan M 1:1000
Anlage 3: Lageplan M 1:500

Beteiligtes Amt/Ämter:

Büro für Gremienarbeit

Schlusszeichnung:

